



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702

e-mail: dsrpost@bka.gv.at

DVR: 0000019

GZ BKA-817.348/0005-DSR/2008

An das Bundesministerium
für Gesundheit, Familie und Jugend
Per E-Mail: clemens.auer@bmgfj.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der die für den elektronischen Gesundheitsdatenaustausch in Betracht kommenden Rollen, die die Rollen bestätigenden Stellen, sowie die qualitativen Mindestanforderungen für Verschlüsselung und elektronische Signaturen festgelegt werden Gesundheitstelematik-Verordnung (GTelV)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 185. Sitzung am 1. Dezember 2008 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematiken folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat bemerkt, dass die Verordnung sich zwar formal auf das Gesundheitstelematikgesetz (GTelG) gründet, aber **in wesentlichen Punkten nicht dieser gesetzlichen Grundlage entspricht.**

So etwa werden in § 1 Abs. 1 Z 2 und § 4 Abs. 2 des Entwurfes **Abweichungen vom Regelfall des Nachweises der Identität und der Integrität** und in den §§ 6 und 7 des Entwurfes **erleichterte Voraussetzungen des Identitäts-, Rollen- und Integritätsnachweises sowie der Vertraulichkeit** festgelegt. Zwar sieht das GTelG zum Teil ebenfalls diverse Abweichungen vom Regelfall des Nachweises der Identität, der Rolle und der Integrität auf, jedoch stimmen die Ausnahmen in der GTelV **nicht** mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen überein, sondern gehen viel weiter und **führen die im GTelG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ad absurdum.** Überdies geht aus den Übergangsbestimmungen hervor, dass **diese Erleichterungen bis Ende 2011** generell gelten sollen.

Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz der Wegfall jeglichen Bezugs zum Konzept von bPK und der Bürgerkarte zu bemängeln, womit sich auch die Frage der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 GTelG stellt. Darüber hinaus ist auch die Nutzung weiterer E-Government Synergien (elektronische Zustellung bzw. Vollmachten) im Entwurf nicht enthalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 und § 4 Abs. 2:

In § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Entwurfes werden Abweichungen vom Regelfall des Nachweises der Identität und der Integrität festgelegt. Zwar sieht das GTelG zum Teil ebenfalls diverse Abweichungen vom Regelfall des Nachweises der Identität, der Rolle und der Integrität auf, jedoch stimmen die Ausnahmen in der GTelV nicht mit den Ausnahmefällen des Gesetzes überein. Weiters stellt der Entwurf keine qualitativen Anforderungen an elektronische Signaturen (§ 1), womit sich auch die

Frage der Übereinstimmung mit § 7 Abs. 5 GTelG stellt und enthält auch keine entsprechende Dokumentationsverpflichtung im Sicherheitskonzept (§ 5). Darüber hinaus führt vor allem bei § 4 Abs. 2 des Entwurfes die doppelte Verwendung der Wendung "auf andere Art und Weise" zu einer fragwürdigen Unbestimmtheit.

Zu § 4 Abs. 5:

Zu bemängeln ist, dass keine Nutzung der Register des E-Governments bei der Prüfung der Identität (§ 4 Abs. 5) vorgesehen ist und „Prüfsummenverfahren“ statt elektronischer Signaturen zum Einsatz kommen können (Erläuterungen zu § 4 Abs. 2).

Zu § 5 Abs. 1:

Auch die Regelung der Dokumentationspflicht gemäß § 5 Abs. 1 sollte – anstatt nur auf "alle Maßnahmen, mit denen die Anforderungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Z 2 oder 4 Abs. 2 erfüllt werden" Bezug zu nehmen - im Licht der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datensicherheit exakter ausformuliert werden.

Zu den §§ 6 und 7:

In den §§ 6 und 7 des Entwurfes werden erleichterte Voraussetzungen des Identitäts-, Rollen- und Integritätsnachweises sowie der Vertraulichkeit festgelegt.

Diese Ausnahmen sind sehr weit gehend (und stellen auf unsichere Übertragungen wie telephonischen Kontakt oder Übermittlung per Fax ab) und **entsprechen nicht der gesetzlichen Grundlage des GTelG.**

Der Entwurf ist aus den genannten Gründen nicht nur als gesetzeswidrig zu qualifizieren, sondern auch aus datenschutzrechtlicher Sicht vor allem im Hinblick auf die Sensibilität der ausgetauschten Daten problematisch und daher in dieser Form abzulehnen, da er nicht den dem GTelG entspricht.

Der Datenschutzrat erkennt aber aufgrund der Diskussion die Problematik der Praktikabilität im Hinblick auf die Gesetzeskonformität und schlägt daher als vorrangige Lösung vor, das Inkrafttreten der Bestimmung hinsichtlich der Verordnung – wenn es der Gesetzgeber für sinnvoll erachtet – um ein Jahr mittels Initiativantrag hinauszuschieben oder falls dies nicht gangbar sein sollte, darauf hinzuwirken, dass eine gesetzeskonforme Verordnung erlassen wird, die ein Außerkrafttreten mit 31.12.2010 vorsieht.

1. Dezember 2008

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt